

# Satzung

## Präambel

Die unabhängige Wähler-Gemeinschaft „UWG Freie Bürger“ ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung im kommunalen Bereich übernehmen wollen. Sie vereinigt Menschen aus der Mitte der Gesellschaft, die sich dem Wohl der Stadt Bochum und ihrer Einwohner verpflichten – nach dem Grundsatz „Wahrheit, Klarheit, Offenheit.“

## § 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen „UWG Freie Bürger“; sie hat ihren Sitz in Bochum.

## § 2 Ziel und Zweck

Das politische Ziel der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft ist die politische Umsetzung der Grundsätze von Freiheit, Verantwortung, sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Vernunft, Bürgernähe und Transparenz in der Stadt Bochum. Hierzu wird ein Manifest der Bürger erarbeitet, woran jedes Mitglied mitzuarbeiten aufgefordert ist.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der „UWG Freie Bürger“ zu fördern bereit ist und jede Art von Radikalisierung ablehnt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet.

Den Mitgliedern wird eine aktuelle Satzung ausgehändigt.

Personen, die Mitglied in anderen politischen oder konkurrierenden Gruppen sind, können kein Mitglied der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aufgrund eines Beschlusses von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn

- a) das Mitglied Ansehen oder Interessen der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft schädigt oder dem Zweck zuwider handelt,
- b) das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Erinnerung, nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied, das aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden soll, muss der Vorstand die Möglichkeit geben, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Wenn die schriftliche Stellungnahme nicht innerhalb von 4 Wochen eingereicht wird, kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit über den Einspruch entscheidet.

Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung von Beiträgen. Weiteres regelt die Beitragsordnung der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft „UWG Freie Bürger“.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Pflicht, die Ziele der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft zu unterstützen.

#### **§ 5 Organe**

Organe der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft. Sie entscheidet über die Ziele der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft und gestaltet den Prozess der politischen Willensbildung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung. Sie beschließt die Beitragsordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem

auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft binnen eines Monats einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden. Der Antrag betreffend die Satzungsänderung muss zudem in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zu der Mitgliederversammlung beigefügt war, enthalten sein.

## **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wählergemeinschaft.

Er besteht aus einer Doppelspitze mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder hat dabei stets ungerade zu sein.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft sein.

Der Vorstand tagt für die Mitglieder der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft öffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand, der die unabhängige Wähler-Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Schatzmeister ist zur Kontoführung einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Wahlen**

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der oder des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

## **§ 9 Kandidatenaufstellung**

Für die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.

An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die berechtigt sind, an der Kommunalwahl im Gebiet der Stadt Bochum teilzunehmen.

Jedes berechtigte Mitglied kann sich auch selbst zur Kandidatur vorschlagen.

Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen mit Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Wahlversammlung einzuladen.

Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

## **§ 10 Finanzen**

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

In der Mitgliederversammlung des folgenden Jahres ist vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht über die Finanzsituation vorzulegen.

Die unabhängige Wähler-Gemeinschaft ist zur ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet. Die Kassenführung ist am Schluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erstatten.

Jegliche den „§ 10 Finanzen“ betreffende Regelungen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft**

Die unabhängige Wähler-Gemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Der Antrag zur Auflösung muss in der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen ist, enthalten sein.

Bei Auflösung der unabhängigen Wähler-Gemeinschaft fällt das Vermögen einer sozialen Einrichtung mit Sitz innerhalb der Stadt Bochum oder einer anderen, zu bestimmenden, Wählergemeinschaft, welche inhaltlich die gleichen Ziele verfolgt, zu. Die Entscheidung hierüber fällen die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2018 in Bochum-Wattenscheid beschlossen.